Die Weimarer Verfassung - Verfassungsprinzipien

- Ø Demokratie (vorher: konstitutionelle / parlamentarische Monarchie)
- Ø Volkssouveränität; Möglichkeit zu Volksentscheiden und Volksbegehren (schafft sich aber für 7 Jahre einen Ersatzkaiser)



- Ø Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Reichstages
- Ø Verhältniswahlrecht [für je 60.000 abgegebene Stimmen gab es ein Mandat]³ (+ Frauenwahlrecht!) χ Zersplitterung des Reichstages; Schwierigkeiten bei Regierungsbildung
- Ø Zur Stellung des Reichspräsidenten:
 - § direkt vom Volk auf 7 Jahre gewählt; kann abgesetzt werden
 - § Notverordnungsartikel 48: Diktator auf Zeit
 - § Artikel 25: Recht zur Auflösung des Reichstages

χ "Ersatzkaiser"

Artikel 25 der Weimarer Reichsverfassung:

"Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass."

Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung:

"Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen. [...] "

Volksentscheid = Referendum: unmittelbare Entscheidung des Volkes über ein Gesetz oder eine sonstige staatliche Maßnahme; wird häufig durch ein Volksbegehren eingeleitet. Häufig wird eine Mindestbeteiligung der Abstimmungsberechtigten gefordert (Quorum).

Volksbegehren: Das Recht, mittels einer Volksabstimmung dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen oder vom Parlament die Ausarbeitung eines Gesetzes zu verlangen. Häufig wird dabei vorgeschrieben, dass bei Ablehnung oder Änderung des begehrten Entwurfs ein Volksentscheid durchzuführen ist. Auch hier wird zumeist ein Quorum gefordert.

In der Bundesrepublik ist das Volksbegehren ebenso wie der Volksentscheid nur für die Neugliederung des Bundesgebietes vorgesehen; auch in einigen Landesverfassungen ist die

Möglichkeit zum Volksbegehren verankert.

Verhältniswahlrecht (Proportionalwahl, Listenwahl): Über die Abgeordnetenzahl entscheidet, in welchem Verhältnis die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmen zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen steht.

χ Abgeordnetenanzahl ist abhängig von der Bevölkerungszahl und Wahlbeteiligung.

Mehrheitswahlrecht (Persönlichkeitswahl): absolutes: Wer mehr als die Hälfte der Stimmen hat, ist gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, treten die beiden

besten Kandidaten in einem zweiten Wahlgang noch einmal gegeneinander an.

relativ: Von vorneherein steht fest: Wer die meisten Stimmen bekommt, ist gewählt.

 χ Die Stimmen der Minderheit bleiben also vollkommen unberücksichtigt.